

Schulverband "Oberes Filstal"

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Oberes Filstal hat in ihrer Sitzung vom 29.09.2009 aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende

Satzung über die Entschädigung der für den Schulverband ehrenamtlich Tätigen sowie die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden
beschlossen:

§ 1

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von
- | | |
|------------------|--|
| 50,00 € | für seine Tätigkeit als Vorsitzender von Verwaltungsrat und Verbandsversammlung, |
| und von 100,00 € | für seine Verwaltungstätigkeit. |
- (2) Bei Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhält der Vorsitzende Reisekostenvergütungen nach Stufe B der für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 2

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die außer dem Vorsitzenden für den Verband ehrenamtlich Tätigen erhalten für Zeitaufwand bei Sitzungen oder bei Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen eine als Entschädigung gemäß nachfolgender Abstufung.

Nach Zeitaufwand wird der Aufwand wie folgt entschädigt:

8 oder mehr Stunden: 50,- €

4 oder mehr Stunden: 35,- €

2 oder mehr Stunden: 25,- €

weniger als 2 Stunden: 15,- €

- (2) Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme wird keine Vor- bzw. Nachbereitungszeit angerechnet.
- (3) Bei mehreren Tätigkeiten am gleichen Tage ist die Entschädigung nach deren Gesamtdauer zu berechnen. Zeitliche Unterbrechungen unter 1 Stunde bleiben unberücksichtigt.
- (4) Neben dem Tagegeld nach Abs. 1 werden bei Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes Reisekostenvergütungen nach Stufe B der für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen gewährt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. April 1990 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deggingen, den 29. September 2009

gez. Karl Weber,
Verbandsvorsitzender